

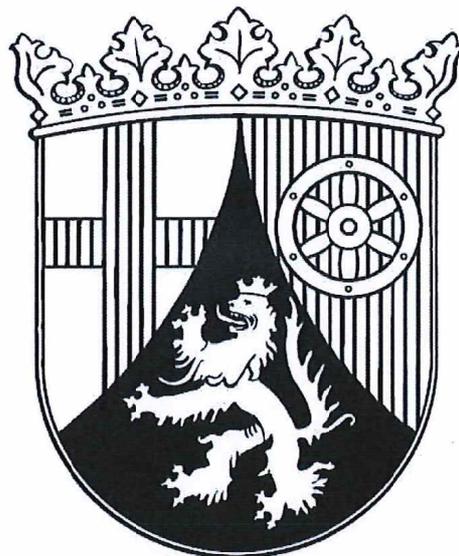
Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. M. Dänzer, Öffentlich best. Verm.-Ingenieur	Antragsnummer bT 0006 9665 / 2024	Datum 18.07.2024	Seite (von Seiten) 1 (3)
---	--------------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Martin Dänzer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Badhausstraße 5, 56130 Bad Ems Tel.: 02603/70769	Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus	
	Gemeinde Bad Ems	
	Gemarkung Ems	Gemarkungsnummer 0950
	Flur 74	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle TV 2024-044	Flurstück(e) 78/7	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Bad Ems, 18.07.2024

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. Martin Dänzer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
--

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. M. Dänzer, Öffentlich best. Verm.-Ingenieur	Antragsnummer bT 0006 9665 / 2024	Datum 18.07.2024	Seite (von Seiten) 2 (3)
---	--------------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LG Verm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neue Flurstücksgrenze wurde entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil durch den Antrag eine eindeutige Festlegung der neuen Flurstücksgrenze vorgegeben ist. Für die Wiederherstellung der bestehenden Flurstücksgrenzen liegt ein hinreichender und eindeutiger Zahlennachweis des Liegenschaftskatasters vor.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neue Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehende, bereits festgestellte Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. M. Dänzer, Öffentlich best. Verm.-Ingenieur	Antragsnummer bT 0006 9665 / 2024	Datum 18.07.2024	Seite (von Seiten) 3 (3)
---	--------------------------------------	---------------------	-------------------------------

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Erfolgt schriftlich.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe.

gez. *Martin Dänzer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur*

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung